

SATZUNG
der
TAUCHSPORTGEMEINSCHAFT
der
Hochschule für Seefahrt
Warnemünde-Wustrow e.V.

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08. Mai 1990;
- mit geänderten Paragraphen 1, 15 und 16,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03. Dez. 1990;
- mit geänderten Paragraphen 2 und 16,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. Okt. 1993;
- mit geänderten Paragraphen 6.2 und 7.3,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. Okt. 1999;
- mit geändertem Paragraphen 3,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01. Nov. 2009

Pielenz Matlawski
Vorsitzender Stellvertreter

§ 1 : NAME, SITZ

Der Verein trägt den Namen : Tauchsportgemeinschaft der Hochschule für Seefahrt Warnemünde - Wustrow e.V. und hat seinen Sitz in Warnemünde.

Er ist im Vereinsregister der Stadt Rostock eingetragen.

Er ist Mitglied im Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern und bis zum 31.12.1990 im Tauchsportverband der DDR.

Danach wird eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. wahrgenommen.

§ 2 : Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und sieht seine Zwecke im einzelnen

- a.) in der Pflege und Förderung des sportlichen Gerätetauchens,
- b.) in der Ausübung und Förderung des Wettkampfsportes,
- c.) in der Förderung des Kinder - und Jugendtauchsportes,
- d.) in der aktiven Zusammenarbeit mit den Organen des Natur- und Umweltschutzes,
- e.) in der aktiven Gewässersanierung,
- f.) in der Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im In- und Ausland.

(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet.

§ 3 : Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus :

- a.) Ehrenmitgliedern
- b.) ordentlichen Mitgliedern
- c.) jugendlichen Mitgliedern
- d.) Kindern
- e.) passiven Mitgliedern

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird einer Person auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

(3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die älter als 14 Jahre sind, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch einen Erziehungsberechtigten.

(5) Kinder im Alter vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein sein. Der Erziehungsberechtigte muss auch innerhalb des organisierten Vereinslebens seine Aufsichtspflicht dem Kind gegenüber wahrnehmen.

(6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am sportlichen Tauchen teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(7) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss die interessierte Person einen schriftlichen Antrag an den Verein stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme als Mitglied. Der Bewerber kann im Falle seiner Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen und eine Behandlung des Antrages verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist entgeltlich.

§ 4 : Rechte u. Pflichten der Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und besitzen aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie seine Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

(4) Die in eine Funktion gewählten oder berufenen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen oder vertraglich festgelegte Vergütungen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, können eine vereinbarte Aufwandsersatzung erhalten.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins sowie sein Ansehen nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- Arbeitsleistungen zugunsten vereinseigener Einrichtungen zu erbringen,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- die Richtlinien für das Sporttauchen zu befolgen.

Richtlinien im Sinne dieser Satzung sind alle Dokumente und Beschlüsse der Vereinigungen, in denen die Tauchsportgemeinschaft der Hochschule für Seefahrt Warnemünde-Wustrow e.V. unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist.

(8) Die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen können unter Beachtung dieser Satzung in einer Kinder- und Jugendordnung geregelt werden.

§ 5 : Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich formgebunden zu beantragen. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muß dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich angekündigt werden. Er ist wirksam mit Beginn des folgenden Quartals.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 6 : Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen. Die Kündigung ist zum künftigen 30. September eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Stichtag einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum beim Vorsitzenden.

(3) Der Austritt mit sofortiger Wirkung ist nur möglich, wenn das Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine für das Mitglied nicht zumutbare Belastung bedeuten würde.

(4) Der Ausschluß kann mit sofortiger Wirkung aus schwerwiegenden Gründen auf Beschluß des Vorstandes erfolgen.

Schwerwiegende Gründe sind :

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
- unehrenhaftes, grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens zum Nachteil des Vereins,
- Zahlungsrückstände von mindestens 3 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

(5) Vor Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

(6) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen versehen bekanntzugeben.

(7) Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen Sacheinlagen, Spenden oder Erlösen aus Arbeitseinsätzen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Rückerstattung von vorausgezahlten Beiträgen zur Verfügung des Vereins kann erfolgen.

§ 7 : Beiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in einer Finanzordnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Finanzordnung bedarf der jährlichen Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühren und Beiträge zu stunden oder teilweise zu erlassen.

(3) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen, die Beiträge sind bis zum 30. September jeden Jahres für 12 Monate im voraus unbar zu zahlen. Auf Antrag des beitragspflichtigen Mitglieds kann der Vorstand im begründeten Einzelfall eine Ratenzahlung beschließen.

§ 8 : Organe

Die Organe des Vereins sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 : Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Ausbildungsleiter

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 10 : Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1.Quartal des Geschäftsjahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes, sowie auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder statt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(5) Anträge sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies beantragt wird.

(8) Über jede Mitgliederversammlung und die durch die anderen Organe des Vereins gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Jugendlichen wählen in einer eigenständigen Jugendmitgliederversammlung den Leiter Jugendarbeit.

§ 11 : Die Arbeitsgruppen

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden oder derartige Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Jedes Vereinsmitglied kann auch in mehreren Arbeitsgruppen tätig sein. Ihre Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 : Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Finanzrevision
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Festsetzung der Finanzordnung des Vereins
- Planung des Haushaltes

§ 13 : Vermögen

(1) Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Zwecke des Vereins verwendet.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 14 : Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an den Landestauchsportverband Mecklenburg–Vorpommern über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 : Tauglichkeits- und Befähigungsnachweise

(1) Für jedes Mitglied, das am aktiven Sport teilnimmt, wird die tauchsportliche Untersuchung entsprechend den Festlegungen des Verbands Deutscher Sporttaucher e.V. verlangt.

(2) Der Erwerb der Taucherlizenzen und Brevete wird angestrebt.

§ 16 : Haftung

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund e.V. zur Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

(2) Bei fahrlässigem Verhalten bzw. fahrlässiger Benutzung der Geräte und Anlagen des Vereins durch die Mitglieder oder Gäste übernimmt der Verein keine Haftung.

(3) Versicherungsschutz für die Mitglieder des Vereins wird durch den VDST und durch den Landessportbund Mecklenburg–Vorpommern realisiert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verein bzw. des Vereins aus dem VDST.